



Verordnung der Gemeinde Stammham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hunde-haltungsverordnung) vom 14.12.2000

Die Gemeinde Stammham erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind auf dem Inndamm, dem Inntal-Radwanderweg und auch auf den Pfaden in und durch die Innauen im Bereich der Gemeinde Stammham ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1000 DM (§ 17 Abs. 1 OWiG) belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Stammham, den 14.12.2000

Gemeinde Stammham

Franz Lehner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 18.12.2000 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt und in der Gemeinde Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2000 angeheftet und am 18.01.2001 wieder abgenommen.

Stammham, den 18.01.2001

Lehner, 1. Bürgermeister